



Fachbereich WD 8

Zu Schulschließungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Zu Schulschließungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Aktenzeichen:

WD 8 - 3000 - 045/25

Abschluss der Arbeit:

28.08.2025

Fachbereich:

WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzugeben und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Zur Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz	5
3.	Schulbezogene Regelungen im Infektionsschutzgesetz	6
3.1.	Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	6
3.2.	Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	7
3.3.	Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19	9
4.	Zur Dauer der Schulschließungen	9
5.	Studien sowie weitere Beiträge zur Auswirkung des Distanzunterrichts auf die Erreichbarkeit und Lernzeit	11

1. Einleitung

Im Januar 2020 wurde der erste Fall einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person in Deutschland bekannt.¹ Am 11. März 2020 stufte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Verbreitung des neuen Coronavirus als Pandemie ein.² Wenige Tage später folgte in Deutschland der erste Lockdown. In den folgenden Monaten und Jahren wurden zahlreiche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ergriffen, darunter Kontaktbeschränkungen sowie Masken- und Testpflichten.³ Auch auf den Schulbetrieb hatte die Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen. So umfasste der erste Lockdown ab Mitte März 2020 den flächendeckenden Wegfall des Präsenzunterrichts, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen. Neben den anfangs erfolgten vollständigen Schulschließungen umfassten die schulbezogenen Maßnahmen im Laufe der Pandemie vor allem die Umstellung von Präsenzunterricht auf Wechsel- oder Distanzunterricht sowie Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte, die sich auf Corona testen ließen (Testpflicht), eine Mund-Nasen-Bedeckung trugen (Maskenpflicht) und Abstandsgebote sowie weitere Schutz- und Hygieneregeln einhielten.⁴

Der vorliegende Sachstand befasst sich zunächst mit der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz für das Schulwesen sowie das Infektionsrecht. Im Anschluss werden auftragsgemäß die schulbezogenen Regelungen im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)⁵, die im Rahmen der Corona-Pandemie erlassen wurden, sowie Erkenntnisse zur Dauer der Schulschließungen dargestellt. Abschließend werden Studien und weitere Veröffentlichungen vorgestellt, die sich mit den Auswirkungen des Distanzunterrichts auf die Erreichbarkeit und die aufgewendete Lernzeit beschäftigen.

1 Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Coronavirus-Pandemie: Was geschah wann?, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html>. Dieser sowie alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 27.August 2025.

2 Deutsche Welle, Gesundheit, WHO spricht bei COVID-19 nun von Pandemie, 11. März 2020, abrufbar unter <https://www.dw.com/de/who-spricht-bei-covid-19-nun-von-pandemie/a-52726789>.

3 BMG, Coronavirus-Pandemie: Was geschah wann?, abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html>.

4 Brosius-Gersdorf, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 7 Rn. 116. Zur Chronologie siehe Reintjes, Christian, Die Corona-Pandemie und die Folgen für das Schulsystem, in: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 2022, (70) 3, S. 344-358.

5 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359).

2. Zur Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz

Die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen für das Schulwesen liegen, unter Beachtung des Zusammenwirkens von Bund und Ländern nach Art. 91b Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)⁶, bei den Bundesländern.⁷ Dies ergibt sich aus den Art. 30, 70 und 83 GG. Art. 30 GG weist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben den Ländern zu, soweit das GG nichts anderes regelt. Nach Art. 70 Abs. 1 GG haben die Länder das Recht der Gesetzgebung, soweit das GG nicht dem Bund die Gesetzgebungsbeifugnis verleiht, während Art. 83 GG regelt, dass die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen.

Vom Schulrecht abzugrenzen ist das – teils auch auf Schulen bezogene – Infektionsrecht. Dieses unterfällt nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG als Maßnahme gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren der konkurrierenden Gesetzgebung. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungs Zuständigkeit durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Eine bundesrechtliche Regelung im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung entfaltet somit eine Sperrwirkung im Hinblick auf Landesrecht: „*In dem Ausmaß, in dem der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, schließt er eine Landesgesetzgebung zum selben Gegenstand nach Art. 74 I GG entweder teilweise oder – bei erschöpfernder Regelung – ganz aus.*“⁸ Mit dem IfSG hat der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungs kompetenz Gebrauch gemacht. Die Ausführung des IfSG obliegt nach Art. 30 und 83 GG grundsätzlich den Ländern (siehe auch § 54 IfSG).⁹

Ob eine Maßnahme dem Schul- oder dem Infektionsschutzrecht unterfällt, richtet sich demzufolge danach, ob sie in erster Linie die Grundsätze und Strukturen des Schulrechts und des schulischen Prüfungsrechts betrifft oder der Verhinderung von Ansteckungen dient.¹⁰ Bereits zu Beginn der Pandemie Anfang 2020 stellte sich diese Frage, als schulbezogene Maßnahmen auf das IfSG gestützt wurden.

6 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGB I 2025 I Nr. 94).

7 Thiel, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 7 Rn. 1.

8 Wittreck, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2015, Art. 72 Rn. 30.

9 Lohse, in: Birnbaum, Bildungsrecht in der Corona-Krise, 1. Auflage 2021, § 2 Schulische Bildung Rn. 35.

10 Lindner, in: Schmidt, COVID-19, Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Auflage 2021, § 18 Öffentliches Recht Rn. 56a.

3. Schulbezogene Regelungen im Infektionsschutzgesetz

Nachfolgend werden die während der Corona-Pandemie erlassenen schulbezogenen Änderungen im IfSG dargestellt.

3.1. Drittes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG (Fassung vom 10. Februar 2020), wonach die zuständige Landesbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit trifft¹¹, ordneten alle Bundesländer ab März 2020 Einschränkungen des Präsenzunterrichts in Schulen an¹². Mit der Verabschiedung des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020¹³ stützten die zuständigen Landesbehörden Beschränkungen des schulischen Präsenzunterrichts für die Dauer der Feststellung der epidemischen Lage auf den neu eingeführten § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG i. V. m. § 33 Nr. 3 IfSG¹⁴, der Schulschließungen zum Infektionsschutz ausdrücklich vorsah.¹⁵ § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG lautete zu der Zeit¹⁶:

„Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere sein [...] Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs“.

11 Im Fall von Rechtsverordnungen i. V. m. § 32 S. 1 IfSG.

12 Der Beschluss der 369. Kultusministerkonferenz vom 12. März 2020, Zum Umgang mit dem Corona-Virus, abrufbar unter <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/zum-umgang-mit-dem-corona-virus.html>, enthielt die Möglichkeit von Schulschließungen. Siehe auch Deutschlandfunk, Rückblick 2020: Chronologie eines Schuljahres in der Coronakrise, 28. Dezember 2020, abrufbar unter <https://www.deutschlandfunk.de/rueckblick-2020-chronologie-eines-schuljahrs-in-der-100.html>. Zur Umsetzung siehe konkret z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 ab dem 16. März 2020, abrufbar unter https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1622477 sowie Pressmitteilung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten, 14. März 2020, MV schließt ab Montag alle Schulen, abrufbar unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Aktuell/?id=158496&processor=processor.sa.pressemitteilung>.

13 BGBl I S. 2397.

14 § 33 Nr. 3 IfSG umfasste und umfasst „Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen“.

15 So sah § 18 Abs. 1 i. V. m. § 29 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV vom 15. Dezember 2020, BayMBl. 2020 Nr. 737) befristete Schulschließungen vor. Die Verordnung beruhte auf § 32 S. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1, §§ 28a, 29, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG und sollte mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft treten. In der Folge erfolgten, aber weitere Änderungen und damit auch Verlängerungen.

16 Diese Regelung ist aktuell in § 28a Abs. 1 Nr. 17 IfSG enthalten.

3.2. Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Bezüglich der bundesweiten Koordination der Maßnahmen stimmten sich die Länder zwar vielfach ab, etwa über die Regierungschefinnen und -chefs mit der Bundesregierung¹⁷ oder über die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz – KMK)¹⁸. Eine bundesgesetzliche Regelung, die verbindlich und bundesweit einheitlich Schulschließungen in bestimmten Fällen vorschrieb, gab es jedoch erst im Rahmen der sogenannten „Bundesnotbremse“, die am 23. April 2021 in Kraft trat und bis zum 30. Juni 2021 befristet war. So wurde mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021¹⁹, das im Kontext steigender Infektionszahlen erlassen wurde, ein neuer § 28b in das IfSG eingefügt. § 28b Abs. 3 IfSG (i. d. F. vom 22. April 2021) legte bundesweite, in der Regel inzidenzabhängige, Schutzmaßnahmen zur Ein-dämmung der Corona-Pandemie fest, darunter schulbezogene Maßnahmen wie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte einschließlich Testpflicht und Wechselunterricht bis hin zu einem Verbot von Präsenzunterricht. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Mai 2021²⁰ und mit Wirkung zum 4. Mai 2021 wurde § 28b Abs. 3 IfSG weiter konkretisiert. § 28b Abs. 3 S. 1 bis 3 i. d. F. vom 28. Mai 2021²¹ lautete:

„Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den

¹⁷ Siehe Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 15. April 2020, abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bund-laender-be-schluss-1744224>. Unter TOP 2 Punkt 8 wurden bestimmte Vereinbarungen für den Schulbetrieb getroffen.

¹⁸ KMK, Entscheidungen der KMK in der Corona-Krise, abrufbar unter <https://www.kmk.org/aktuelles/entscheidungen-der-kmk-in-der-corona-krise.html>.

¹⁹ BGBl. I S. 802.

²⁰ BGBl. I S. 1174.

²¹ Der Wortlaut des § 28b Abs. 3 S. 1 bis 3 IfSG ist weitgehend gleich mit dem Wortlaut nach dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021. Es wurden allerdings die Hochschulen von der Verpflichtung zur Durchführung von Wechselunterricht nach § 28b Abs. 3 S. 2 IfSG ausgenommen.

Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt.“

Den Ländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, Abschlussklassen und Förderschulen von diesen Ge- bzw. Verboten auszunehmen (§ 28b Abs. 3 S. 5 IfSG i. d. F. vom 28. Mai 2021)²² sowie eine Notbetreuung nach eigenen Kriterien einzurichten (§ 28b Abs. 3 S. 6 IfSG i. d. F. vom 28. Mai 2021). Sobald die Inzidenz unter die festgelegten Schwellenwerte fiel, sollten gemäß § 28b Abs. 3 S. 7 bis 9 IfSG (i. d. F. vom 28. Mai 2021) die Einschränkungen außer Kraft treten.²³ Von § 28b IfSG unberührt blieb die Möglichkeit der Bundesländer, zusätzliche oder strengere Maßnahmen zu erlassen. Damit legte die Bundesnotbremse den Mindeststandard fest, der je nach Infektionslage verpflichtend in Kraft treten würde.²⁴

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Regelung in seiner Entscheidung vom 19. November 2021 („Bundesnotbremse II“) für verfassungsgemäß erklärt.²⁵ Es erkannte ein Recht der Kinder und Jugendlichen „auf schulische Bildung gegenüber dem Staat“ aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG an. In dieses Recht griffen die seit Beginn der Pandemie erfolgten Schulschließungen in schwerwiegender Weise ein. Art. 7 Abs. 1 GG verpflichtete die Bundesländer daher, dafür zu sorgen, dass bei einem Verbot von Präsenzunterricht nach Möglichkeit Distanzunterricht stattfinde: „Die den Ländern eröffnete Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung des Bildungsauftrags nach Art. 7 Abs. 1 GG gab ihnen daher nicht die Befugnis zu entscheiden, ob wegfallender Präsenzunterricht durch Distanzunterricht ersetzt wird oder nicht. Denn insoweit ging es darum, als Mindestvoraussetzung schulischer Bildung zu sichern, dass überhaupt ein Unterricht stattfand, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes möglich war. Diese verfassungsrechtliche Pflicht der Länder bestand unabhängig davon, ob Präsenzunterricht von ihnen selbst oder durch den Bund untersagt wurde.“

Nach § 28b Abs. 10 IfSG (i. d. F. vom 28. Mai 2021) war diese Geltung der Regelung auf die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite begrenzt. Sie sollte jedoch längstens bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 gelten. Der Bundestag hatte diese Lage erstmals am 25. März 2020 mit Wirkung ab dem 28. März 2020 festgestellt und mehrmals wiederholt, zuletzt am 4. März 2021 mit Geltung bis zum 25. November 2021. Eine Verlängerung der Geltungsdauer

22 Nach § 28b Abs. 3 IfSG in der bis zum 3. Mai 2021 gültigen Fassung konnten die Länder Abschlussklassen und Förderschulen nur vom Verbot des Präsenzunterrichts bei Überschreitung des Schwellenwertes von 165 ausnehmen. Mit der Gesetzesänderung vom 28. Mai 2021 mit Wirkung zum 4. Mai 2021 galt dies auch für das Gebot der Durchführung des Wechselunterrichts.

23 Siehe hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021, Az. 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21.

24 Deutscher Bundestag, Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, BT-Drs. 19/28444 vom 13. April 2021, S. 1 und 9; Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Corona-Pandemie, 2021, S. 7, abrufbar unter https://www.bib.bund.de/Publikation/2021/pdf/Belastungen-von-Kindern-Jugendlichen-und-Eltern-in-der-Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

25 BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021, Az. 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21. Siehe hierzu auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zu Änderungen des Infektionsschutzgesetzes in der Corona-Pandemie, Sachstand WD 8 - 3000 - 044/25 vom 30. Juli 2025, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/1106524/WD-8-044-25.pdf>.

des § 28b IfSG über den 30. Juni 2021 hinaus erfolgte nicht.²⁶ Die Regelung trat daher am 1. Juli 2021 außer Kraft und wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. November 2021²⁷ durch eine neue Regelung ersetzt, die Schulschließungen nicht mehr vorsah.

3.3. Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19

Erst durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022²⁸ wurden erneut infektionsschutzrechtliche Regelungen für Schulen – unabhängig von einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite – mit Wirkung ab 24. September 2022 geschaffen. So enthielt § 28b Abs. 2 IfSG eine Testpflicht in Schulen als mögliche von den Ländern anzuordnende Schutzmaßnahme in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023. § 28b Abs. 3 S. 1 und 2 ermöglichte den Ländern eine Maskenpflicht an Schulen einzuführen und lautete:

„Soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur Aufrechterhaltung eines geregelten Präsenz-Unterrichtsbetriebs erforderlich ist, kann in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 für folgende Personen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sein:

1. Kinder und Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr in Schulen und Kinderhorten, in sonstigen Ausbildungseinrichtungen, in Heimen und in Ferienlagern und

2. Beschäftigte in Schulen und Kinderhorten, in sonstigen Ausbildungseinrichtungen, in Heimen, in Ferienlagern, in Kindertageseinrichtungen sowie in einer nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege.

Bei der Entscheidung über Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind insbesondere das Recht auf schulische Bildung, auf soziale Teilhabe und die sonstigen besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.“

4. Zur Dauer der Schulschließungen

Statistisch belastbare Daten zu Schulschließungen während der Corona-Pandemie sind soweit ersichtlich nicht erhoben worden. Ende 2020 beschloss aber die KMK, „im wöchentlichen Rhythmus statistische Informationen zur Covid-19-Pandemie in Schulen auf der KMK-Webseite zu veröffentlichen“. Die KMK betonte, dass es sich dabei um von den Schulen bereitgestellte

26 Siehe auch BVerfG, Beschluss vom 19. November 2021, Az. 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21, Rn. 3.

27 BGBl. I S. 4906.

28 BGBl. I S. 1454.

schulstatistische Informationen und nicht um infektionsmedizinisch belastbare Daten handele.²⁹ Auch von anderer Seite wird angemerkt, dass diese Länderdaten nur bedingt vergleichbar seien.³⁰ Die Erfassung erstreckt sich von der 46. Kalenderwoche 2020 bis zur 15. Kalenderwoche 2022.³¹ Aus diesen Daten hat das Unternehmen Statista eine Tabelle zur Anzahl der Schulen ohne Präsenzbetrieb bzw. mit eingeschränktem Präsenzbetrieb erstellt.³² Danach sei die Zahl der Schulen ohne Präsenzbetrieb im Zeitraum der sogenannten Bundesnotbremse von Ende April (17. Kalenderwoche) bis Ende Juni 2021 (26. Kalenderwoche) von 2.109 auf 8 gesunken, während die Zahl der Schulen mit eingeschränktem Präsenzbetrieb im selben Zeitraum von 20.128 auf 5.622 zurückgegangen sei. In diesem Zeitverlauf seien die Zahlen überwiegend von Woche zu Woche gesunken, wobei es auch kleinere Steigerungen gegeben habe.³³ In den darauffolgenden Wochen seien die Zahlen auf einem niedrigen Niveau geblieben, bis sie ab der 46. Kalenderwoche 2021 (ab dem 15. November 2021) wieder angestiegen seien. So seien in der 46. Kalenderwoche 66 Schulen ohne Präsenzbetrieb (997 mit eingeschränktem Präsenzbetrieb), in der 47. Kalenderwoche 140 bzw. 1.464 und in der 49. Kalenderwoche 53 bzw. 1.492 Schulen zu verzeichnen gewesen. Für die 31. Kalenderwoche 2021 sowie die erste und zweite Kalenderwoche 2022 seien null Schulen ohne Präsenzbetrieb angegeben worden, was auf die in diesen Wochen liegenden Ferien zurückzuführen sei. Die ersten Wochen des Jahres 2022 hätten insgesamt deutlich niedrigere Zahlen als ein Jahr zuvor aufgewiesen. Daten für den Zeitraum ab Geltung des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 wurden von der KMK nicht mehr erhoben.

Daneben gibt das Bundesinstitut für Bevölkerungsentwicklung einen Überblick über die Dauer der Schulschließungen während des ersten und zweiten Lockdowns in den Jahren 2020 und 2021: „*Die weitgehend vollständige Schulschließung war im ersten Lockdown vom 23.03.2020 bis 05.05.2020, insgesamt 44 Tage. Anschließend folgte eine partielle Öffnung, in der in mehreren Bundesländern die Sekundarstufe länger geschlossen war und es teilweise bis zu den*

29 KMK, KMK veröffentlicht Zahlen zur Corona-Lage an Schulen, 27. November 2020, abrufbar unter <https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/kmk-veroeffentlicht-zahlen-zur-corona-lage-an-schulen.html>.

30 Fickermann, Detlef/Edelstein, Benjamin, Schule während der Corona-Pandemie: Neue Ergebnisse und Überblick über ein dynamisches Forschungsfeld, in: Die Deutsche Schule-DDS, 2021 (Beiheft 17), S. 7-30 (23), abrufbar unter https://www.waxmann.com/shop/download?tx_p2waxmann_download%5Baction%5D=download&tx_p2waxmann_download%5Bbuchnr%5D=4331&tx_p2waxmann_download%5Bcontroller%5D=Zeitschrift&cHash=516242b7640d269f18aed2053ada7b72. Zudem meldeten nicht alle Bundesländer in allen Wochen durchweg Zahlen.

31 KMK, Schulstatistische Informationen zur Covid-19-Pandemie, abrufbar unter <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/schulstatistische-informationen-zur-covid-19-pandemie.html>.

32 Statista, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), 2025, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1237878/umfrage/corona-schulschliessungen-geschlossene-und-teilgeschlossene-schulen/>. Dazu vermerkt Statista: „Zu Schulen mit eingeschränktem Präsenzbetrieb zählen jegliche Schulen, in denen sich mindestens eine Lerngruppe in der betreffenden Kalenderwoche nicht im Präsenzunterricht befand, beispielsweise: Schulen mit Klassen/Lerngruppe, die sich (u. a. wegen aktueller Covid-19-Fälle) im Distanzunterricht befinden, Schulen im Wechselunterricht, Schulen in denen nur Abschlussklassen in (eingeschränktem) Präsenzbetrieb unterrichtet werden, Schulen mit Notbetreuung.“

33 Zur 21., 25. und 26. Kalenderwoche merkt Statista an: „In einigen Bundesländern herrschten zu diesem Zeitpunkt Ferien, die Werte sind daher nicht uneingeschränkt mit den vorherigen Wochen zu vergleichen.“

Sommerferien Wechselunterricht gab. Rechnet man bis zum 03.07.2020, den durchschnittlich letzten Schultag vor den Sommerferien, sind es 59 Tage mit partieller Schulschließung, und somit insgesamt 103 Tage ohne regulären Präsenzunterricht im ersten Lockdown. Die Zeit ganz ohne Präsenzunterricht betrug für die meisten Kinder und Jugendlichen zwischen eineinhalb und drei Monaten. Im zweiten Lockdown reichte die weitgehend vollständige Schulschließung vom 16.12.2020 kurz vor Weihnachten bis zum 14.02.2021, insgesamt 61 Tage. [...] Seit Anfang Juni 2021 sind die Inzidenzen in den meisten Kreisen so gering, dass die Bundesnotbremse vollen Präsenzunterricht zulässt. Am 7. Juni 2021 lag die Inzidenz im Bundesschnitt bei 24. Nimmt man dies als Endpunkt, hat die partielle Schulschließung im zweiten Lockdown 112 Tage gedauert; insgesamt summiert sich die vollständige und partielle Schulschließung des zweiten Lockdowns auf 173 Tage.“³⁴

Ein Beitrag des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo-Institut) geht dagegen in einem Vergleich zu sechs anderen europäischen Ländern in Deutschland für den Zeitraum Januar 2020 bis 20. Mai 2021 von insgesamt 74 Tagen vollständiger und 109 Tagen partieller Schulschließung aus: „*Länger schlossen, nach dieser Berechnung, nur die Schulen in Polen mit insgesamt 273 Tagen. Im Mittelfeld unseres Ländervergleichs liegen Österreich und die Niederlande (152 bzw. 134 Tage), während Frankreich, Spanien und Schweden mit je 56, 45 und 31 Tagen die kürzesten Schulschließungen verzeichnen. Tendenziell waren Grundschulen weniger lang vollständig geschlossen als weiterführende Schulen, in Deutschland und Polen berichten Grundschulen dafür längere teilweise Schließungen.*“ Die Schulschließungstage wurden einem von der OECD veröffentlichten Bericht³⁵ entnommen, wobei das ifo-Institut ausgehend von diesen Zahlen eigene Berechnungen angestellt hat.³⁶

5. Studien sowie weitere Beiträge zur Auswirkung des Distanzunterrichts auf die Erreichbarkeit und Lernzeit

Statistische Daten zum Umfang der Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern, die auf die Durchführung von Digitalunterricht zurückzuführen sind, liegen erkennbar nicht vor. In Deutschland fehlt es grundsätzlich an einer flächendeckenden und systematischen Erfassung schulischer Fehlzeiten. Aufgrund des föderalen Bildungssystems unterscheidet sich die Datenlage zwischen

34 Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern in der Corona-Pandemie, 2021, S. 8, abrufbar unter <https://www.bib.bund.de/Publikation/2021/pdf/Belastungen-von-Kindern-Jugendlichen-und-Eltern-in-der-Corona-Pandemie.pdf?blob=publicationFile&v=3>.

35 OECD, The State of Global Education: 18 Months into the Pandemic, 2021, abrufbar unter https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2021/09/the-state-of-global-education_f3f08b36/1a23bb23-en.pdf. Der Bericht beruht auf gemeinsamen Umfragen OECD, UIS, UNESCO, UNICEF und der World Bank, die bis zum 20. Mai 2021 durchgeführt wurden.

36 Freundl, Vera u. a. in: ifo Schnelldienst, 8. Dezember 2021, S. 41-50 (42), Europas Schulen in der CoronaPandemie – ein Ländervergleich, 2021, abrufbar unter <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2021-12-freundl-stiegler-zierow-schulen-europa-corona.pdf>: „*Die Gesamtwerte der Corona-bedingten Schulschließungen berechnen wir aus dem Durchschnitt der Schließungstage von Grund- sowie weiterführenden Schulen in den ausgewählten europäischen Ländern. Die Schließungstage der weiterführenden Schulen wurden vorher aus dem Durchschnitt der Werte von Sekundarstufe I und II berechnet, da z.B. in Deutschland die Sekundarstufen nicht auf unterschiedliche Schulen aufgeteilt sind und die Sekundarstufen darüber hinaus recht ähnliche Werte berichten.*“

den Bundesländern erheblich.³⁷ Auch die Kultusministerkonferenz, die hinsichtlich der verschiedenen Bildungssysteme in der Bundesrepublik Deutschland eine koordinierende Rolle einnimmt, verfügt über keine entsprechenden Statistiken. Dies liegt u. a. an der nur teilweise digitalen Erfassung dieser Daten an den Schulen selbst. Teils werden nach wie vor analoge Klassenbücher verwendet, um die An- und Abwesenheit von Schülerinnen und Schülern zu registrieren.³⁸

Auch Studien, die sich ausdrücklich mit den Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern aufgrund des Digitalunterrichts befassen, liegen – soweit ersichtlich – nicht vor. Daher werden nachfolgend beispielhaft einige relevante Studien³⁹ und weitere Veröffentlichungen vorgestellt, die sich mit der Erreichbarkeit von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Distanzunterrichts, der für schulische Aktivitäten aufgewendeten Zeit oder dem während der Pandemie aufgetretenen Schulabsentismus⁴⁰ befassen.⁴¹

37 In Berlin etwa erfolgt eine zentrale Erfassung der schulischen Fehlzeiten über die Senatsverwaltung, vgl. Blickpunkt Schule Bericht, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, für die Schuljahre 2020 bis 2025 abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungsstatistik/>. In NRW beispielsweise ist eine solche zentrale Erfassung nicht ersichtlich. Gemäß § 3 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 4. Februar 2007 (ABL. NRW. S. 155) obliegt die Feststellung und geordnete Dokumentation von Fehlzeiten der Klassen- oder Jahrgangsstufenleitung. Fehlzeiten sind zudem in Klassenbüchern und Kursheften anzugeben.

38 Vgl. dazu insgesamt Kreitz-Sandberg, Susanne u. a., Recording and Reporting School Attendance and Absence: International Comparative Views on Attendance Statistics in Sweden, Germany, England, and Japan, in: Orbis Scholae, 2022, 16 (2–3), S. 1–26 (10), abrufbar unter: <https://www.researchgate.net/publication/371384343> Recording and Reporting School Attendance and Absence International Comparative Views on Attendance Statistics in Sweden Germany England and Japan. Untersuchungen zur Auswirkung von Digitalunterricht auf Absentismus an Hochschulen lassen sich auf den hier untersuchten Bereich der allgemeinbildenden Schulen nicht übertragen, da sich Zielgruppe, Struktur und Umfeld in den Systemen deutlich unterscheiden. Zu den Hochschulen siehe eine norwegische Studie zur höheren Anwesenheitsrate im digitalen Lehrbetrieb als im Präsenzunterricht, Haugom, Erik, Effect of changing from campus-based to digital teaching on student attendance: A case study of Norwegian business students, in: Heliyon, 2022, 8 (11), abrufbar unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2405844022025956>.

39 In der Regel basieren die Daten zu den Studien auf Befragungen. Zur Verdeutlichung, wie COVID-19 die quantitativ-empirische Schulforschung beeinflusst hat, siehe Helm, Christoph/Huber, Stephan Gerhard, COVID-19 und die Konsequenzen für die empirische Schulforschung – Erfahrungen, Befunde und Thesen, in: Huber, Stephan Gerhard u. a. (Hrsg.), COVID-19 und Bildung. Studien und Perspektiven, 2023, S. 61–91, abrufbar unter <https://epub.jku.at/obvulioa/download/pdf/9015210#page=61>. Eingegangen wird u. a. auf die Frage, wie es um die Repräsentativität von Stichproben der betrachteten Studien steht.

40 Schulabsentismus meint als Oberbegriff alle Formen des Fernbleibens vom Unterricht ohne anerkannte Begründung unabhängig vom Ausmaß der Fehlzeiten oder der Ursachen, siehe Ricking, Heinrich/ Bolz, Tijs, Professionelle Beziehungen im Kontext von Schulabsentismus, in: Psychotherapie im Dialog, 2024 (25), S. 69–73 (69).

41 Zu Forschungsbefunden siehe auch Fickermann, Detlef/Edelstein, Benjamin (Hrsg.), Schule während der Corona-Pandemie: Neue Ergebnisse und Überblick über ein dynamisches Forschungsfeld, in: Die Deutsche Schule-DDS, 2021 (Beiheft 17), abrufbar unter https://www.waxmann.com/shop/download?tx_p2waxmann_download%5Baction%5D=download&tx_p2waxmann_download%5Bbuchnr%5D=4331&tx_p2waxmann_download%5Bcontroller%5D=Zeitschrift&cHash=516242b7640d269f18aed2053ada7b72.

Huebener, Mathias/Schmitz, Laura, **Corona-Schulschließungen: Verlieren leistungsschwächere SchülerInnen den Anschluss?**, in: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) Aktuell, 6. April 2020, abrufbar unter https://www.diw.de/de/diw_01.c.758261.de/publikationen/diw_aktuell/2020_0030/corona-schulschliessungen_verlieren_leistungsschwaechere_schuelerinnen_den_anschluss.html.

Der Beitrag des DIW erläuterte bereits im April 2020 in einer Analyse zu den Schulschließungen: „*Wie groß die Zahl der SchülerInnen ist, bei denen aktuell das Lernen de facto ausgesetzt ist, dazu gibt es noch keine Schätzungen oder gar verlässliche Zahlen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann aber davon ausgegangen werden, dass das derzeitige Lernen zu Hause für viele Kinder nicht so effektiv ist wie das Lernen in der Schule – und das trifft insbesondere die leistungsschwächeren SchülerInnen.*“

Anders, Florentine, **Lehrer-Umfrage: Erstmals repräsentative Daten zum Fernunterricht**, Schulportal der Robert Bosch Stiftung (Hrsg.), 15. April 2020, abrufbar unter <https://deutsches-schulportal.de/unterricht/lehrer-umfrage-deutsches-schulbarometer-spezial-corona-krise-april-2020/>.

Ebenfalls im April 2020 wurden Lehrkräfte im Rahmen des Deutschen Schulbarometers⁴² Spezial zur Corona-Krise in einer repräsentativen Umfrage zu den größten Herausforderungen des neu eingeführten Fernunterrichts befragt. Neben dem Mangel an digitaler Ausstattung (28 Prozent) nannten jeweils 14 Prozent der vom 2. bis 8. April 2020 befragten 1.031 Lehrkräfte die Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie den fehlenden persönlichen Kontakt als besondere Herausforderungen. Ein weiteres Problem sahen 13 Prozent in der begrenzten Möglichkeit, individuelles Feedback und Unterstützung zu geben.

König, Nicola/Greifin, Klara, **Digitaler Deutschunterricht – mehr als die bloße Übertragung der Arbeitsformen in ein anderes Medium**, in: Reintjes, Christian u. a. (Hrsg.), Das Bildungssystem in Zeiten der Krise: Empirische Befunde, Konsequenzen und Potenziale für das Lehren und Lernen, 2021, S. 27-44, abrufbar unter <https://elibrary.utb.de/doi/epdf/10.31244/9783830993629>.

Im Ergebnis einer von April bis August 2020 mit 173 Deutschlehrkräften durchgeführten Onlineumfrage wurde ausgeführt, dass über 60 Prozent der Lehrkräfte nicht alle Schülerinnen und Schüler erreichen konnten: „*Als Gründe, dass die Schüler*innen nicht erreicht werden, wird neben technischen Schwierigkeiten [...] die mangelnde Unterstützung durch das Elternhaus angeführt. Als primären Grund nennen die Lehrkräfte jedoch, dass kein Interesse vorliegt bzw. keine Rückmeldung gegeben wird. Es bleibt offen, ob dies daran liegt, dass die betroffenen Schüler*innen beispielsweise die gewählte Kommunikationsform nicht abrufen oder ob sie dem Fach beziehungsweise der Form des Fernunterrichts kein Interesse entgegenbringen. Wenn 60,1 Prozent der Lehrkräfte angeben, dass sie nicht wissen, wie die technische Ausstattung der Schüler*innen ist, dann mag hier eine Ursache für die nicht stattfindende Kommunikation liegen. Alarmierend ist*

42 Mit dem Deutschen Schulbarometer lässt die Robert Bosch Stiftung seit 2019 regelmäßig repräsentative Befragungen zur aktuellen Situation der Schulen in Deutschland durchführen, siehe <https://www.bosch-stiftung.de/de/projekt/das-deutsche-schulbarometer>.

*dieser hohe Anteil insofern, da nicht nur die Vermittlung der jeweiligen Inhalte und der Erwerb von Kompetenzen ausbleibt, sondern jeglicher soziale Kontakt zwischen Deutschlehrkraft und Schüler*in.“*

Helm, Christoph/Huber, Stephan Gerhard, **Auswirkungen der COVID-19-bedingten Schulschließungen im Frühjahr 2020 – internationale Befunde aus zwei Meta-Review-Studien**, in: Huber, Stephan Gerhard u. a. (Hrsg.), COVID-19 und Bildung. Studien und Perspektiven, 2023, S. 591– 603, abrufbar unter <https://epub.jku.at/obvulioa/download/pdf/9015210#page=591>.

Der Beitrag zu einer Vertiefungsstudie des Schul-Barometers „COVID-19 und aktuelle Herausforderungen in Schule und Bildung“ fasst zentrale Befunde zum investierten Lernaufwand, zur Lernmotivation und zur Kontakthäufigkeit zusammen.⁴³ Zugrunde lagen 97 Online-Befragungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz im Zeitraum 24. März 2020 bis zum 11. November 2020. Insgesamt wurden 255.955 Fälle erfasst (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitungen u. a.), davon 124.485 aus Deutschland. Die Daten weisen auf einen reduzierten Lernaufwand während der pandemiebedingten Schulschließungen hin. Je nach Studie gaben 18 bis 45 Prozent der Schülerinnen und Schüler sowie 29 bis 57 Prozent der Eltern an, dass täglich maximal zwei Stunden für schulische Aktivitäten aufgewendet wurden. Im Durchschnitt lag der tägliche Lernaufwand bei etwa drei bis fünf Stunden. Mehrere Studien zeigten, dass 30 bis 5 Prozent der Schülerinnen und Schüler während des Fernunterrichts einen geringeren Arbeitsaufwand als vor dem Lockdown wahrnahmen. Hinsichtlich der Lernmotivation gaben 37 bis 70 Prozent der Schülerinnen und Schüler an, gern im Fernunterricht zu lernen. Gleichzeitig berichteten rund 40 Prozent der Eltern und 60 bis 70 Prozent der Lehrkräfte von fehlender Lernmotivation als Herausforderung. Besonders betroffen seien Schülerinnen aus sozioökonomisch benachteiligten Familien gewesen, die den Fernunterricht als weniger motivierend empfanden. Schülerinnen und Schüler berichteten von Schwierigkeiten bei der Selbstorganisation des Tagesablaufs und selbstgesteuertem Lernen. Zudem gaben rund 40 bis 70 Prozent der Schülerinnen an, keinen digitalen Unterricht zu haben, was auch 45 bis 85 Prozent der Eltern bestätigten. Die Angaben zum Kontakt variierten je nach Befragungsgruppe. So berichteten Lehrkräfte, 70 bis 90 Prozent der Schülerinnen und Schüler im Fernunterricht zu erreichen, während lediglich 20 bis 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler angaben, regelmäßigen Kontakt mit den Lehrkräften zu haben. Etwa ein Drittel bis zur Hälfte der befragten Kinder und Jugendlichen sowie Eltern beklagten einen nicht ausreichenden Kontakt.

43 Dem Beitrag liegen zugrunde der Meta-Review Helm, Christoph u. a., Was wissen wir über schulische Lehr-Lern-Prozesse im Distanzunterricht während der Corona-Pandemie? – Evidenz aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, in: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, S. 1–75, abrufbar unter <https://link.springer.com/article/10.1007/s11618-021-01000-z> und die Übersichtsarbeit Helm, Christoph u. a., Lerneinbußen und Bildungsbenachteiligung durch Schulschließungen während der Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020. Eine Übersicht zur aktuellen Befundlage, in: DDS – Die Deutsche Schule, 2021 (Beiheft 18), S. 53–74, abrufbar unter https://www.researchgate.net/publication/355256784_Lerneinbussen_und_Bildungsbenachteiligung_durch_Schulschliessungen_während_der_Covid-19-Pandemie_im_Fruhjahr_2020_Eine_Übersicht_zuraktuellen_Befundlage. Die Autoren weisen auf sehr heterogene Befunde in den einzelnen Studien hin.

Bossen, Andrea, **Teilnehmen am Online-Unterricht: Zur Bedeutung digitaler Aktanten an unterrichtlichen Praktiken**, in: Sozialer Sinn, 2022, 23 (2), S. 277-296.

Im Rahmen einer qualitativen Untersuchung wurden drei Grundschulklassen in Sachsen-Anhalt in den Monaten Mai 2020 sowie Januar und Februar 2021 begleitet. Dabei zeigte sich ein Zusammenhang zwischen Digitalunterricht und der Möglichkeit der Nichtteilnahme am Unterricht. Die visuelle Wahrnehmbarkeit der Schülerinnen und Schüler sei – anders als im Präsenzunterricht – ab einer bestimmten Gruppengröße über die Kamera-Felder eingeschränkt; dies gelte umso mehr, wenn Kameras ausgeschaltet seien. Eine tatsächliche Anwesenheitskontrolle erfolge meist erst durch namentliche Ansprache. Doch auch fehlende Reaktionen seien nicht zwingend mit Abwesenheit gleichzusetzen. Zur Aufrechterhaltung des Unterrichts werde auf eine finale Überprüfung der Erreichbarkeit regelmäßig verzichtet und ein anderer Schüler/ eine andere Schülerin aufgerufen. Im digitalen Raum werde die „*Redeverpflichtung in gewisser Weise aufgelöst*“ und der „*Druck, jederzeit verfügbar zu sein*“ nehme ab. Prägend für den Online-Unterricht sei eine Unsicherheit unter den Beteiligten darüber, wer tatsächlich am Unterricht teilnimmt.

Wößmann, Ludger u. a., **Bildung in der Coronakrise: Wie haben die Schulkinder die Zeit der Schulschließungen verbracht, und welche Bildungsmaßnahmen befürworten die Deutschen?**, in: ifo Schnelldienst, September 2020 (73), S. 23-39, abrufbar unter <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2020-09-woessmann-et-al-bildungsbarometer-corona.pdf>.

Im Juni 2020 wurde im Rahmen des ifo Bildungsbarometers eine deutschlandweite Erhebung durchgeführt, bei der über 1.000 Eltern von Schulkindern zu den coronabedingten Schulschließungen befragt wurden. Laut dieser Befragung halbierte sich die tägliche Lernzeit während der Pandemie von 7,4⁴⁴ auf 3,6 Stunden. Dabei hätten sich keine größeren Unterschiede zwischen Akademiker- und Nicht-Akademikerkindern ergeben. 38 Prozent der Schülerinnen und Schüler hätten pro Tag maximal zwei Stunden mit schulischen Aktivitäten verbracht, bei 74 Prozent seien es höchstens vier Stunden gewesen. Etwa 57 Prozent der Kinder hätten weniger als einmal pro Woche gemeinsamen Online-Unterricht gehabt, bei nur sechs Prozent habe dieser täglich stattgefunden. Besonders betroffen von dem zu der Zeit ohnehin seltenen individuellen Kontakt der Lehrkräfte mit den Kindern seien leistungsschwächere sowie Nicht-Akademikerkinder gewesen. Überwiegend (96 Prozent) sei die Lehrstoffvermittlung über Aufgabenblätter erfolgt, zu denen rund 64 Prozent der Schulkinder einmal wöchentlich Rückmeldung erfahren hätten.

Wößmann, Ludger u. a., **Bildung erneut im Lockdown: Wie verbrachten Schulkinder die Schulschließungen Anfang 2021?**, in: ifo Schnelldienst, Mai 2021 (74), S. 36-52, abrufbar unter <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2021-05-woessmann-et-al-corona-schulschliessungen.pdf>.

Gemäß der Folgebefragung, bei der zwischen dem 17. Februar und dem 10. März 2021 2.000 Eltern zu den coronabedingten Schulschließungen befragt wurden⁴⁵, sei die durchschnittliche tägliche Lernzeit im Rahmen des zweiten Lockdowns (Dezember 2020 bis Frühling 2021) auf 4,3 Stunden angestiegen. Dies seien etwas mehr als im Frühjahr 2020, jedoch drei Stunden

44 5,9 Stunden für den Schulbesuch und 1,5 Stunden zum Lernen.

45 Anders als in der ersten Befragung, bei der die Elternfragen in einer repräsentativen Meinungsumfrage der erwachsenen Gesamtbevölkerung zu Bildungsthemen („ifo Bildungsbarometer“) integriert wurden, wurden hier Eltern gezielt angesprochen. Jeweils waren - über die Eltern - Kinder aller Altersgruppen und Schularten repräsentiert.

weniger als an einem gewöhnlichen Schultag vor der Pandemie. Dass sich die durchschnittliche Lernzeit im Vergleich zum Vorjahr insgesamt nach oben verschoben habe, zeige sich auch daran, dass 23 Prozent der Schülerinnen und Schüler täglich maximal zwei Stunden und 58 Prozent höchstens vier Stunden mit schulischen Aktivitäten verbracht hätten. Dies bleibe allerdings deutlich hinter der Zeit vor der Pandemie zurück, als 89 Prozent der Schulkinder täglich mindestens fünf Stunden für schulische Aktivitäten aufgewandt hätten. Anfang 2021 sei entsprechend der Befragung der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit täglichem Online-Unterricht auf 26 Prozent gestiegen, während 39 Prozent maximal einmal pro Woche Distanzunterricht erhalten hätten. Die Mehrheit der Eltern (56 Prozent) habe vermutet, dass ihr Kind zu Hause pro Stunde weniger lerne als im regulären Schulunterricht, während 22 Prozent eine gegenteilige Ansicht vertreten hätten. Dabei hätten die schulischen Leistungen oder der soziale Hintergrund kaum Auswirkungen auf die Lernzeit. Allerdings hätten sich bei leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern sowie bei Kindern aus Nicht-Akademikerhaushalten eine deutlich geringere Effektivität und Konzentration beim Lernen zu Hause gezeigt. 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler hätten zu Beginn des Jahres 2021 mindestens einmal pro Woche individuelle Gespräche mit ihren Lehrkräften geführt, was einer Steigerung von etwa zehn Prozent im Vergleich zum Frühjahr 2020 entsprochen habe.

Porsch, Raphaela u. a., **Schulabsentismus und Schulabbruch in Zeiten von Corona: Herausforderungen und Perspektiven aus Sicht von Schulleitungen**, in: Porsch Raphaela u. a. (Hrsg.), Schulabgang ohne Schulabschluss. Ergebnisse aus dem SEASA-Projekt, 2024, S. 197-216, abrufbar unter https://www.pedocs.de/volltexte/2025/33281/pdf/Porsch_et_al_2024_Schulabgang_ohne_Schulabschluss.pdf.

In einer qualitativen Interviewstudie mit Schulleitungen an zwölf Sekundar- und Gemeinschaftsschulen in Sachsen-Anhalt, die zwischen April und Juli 2021 durchgeführt wurde, wurde ebenfalls auf eine verringerte „Greifbarkeit“ der Schülerinnen und Schüler während der Pandemie hingewiesen. Die Lernmotivation habe nachgelassen und es sei schwieriger geworden, das Lernen zu kontrollieren. In einer Schule etwa wurden Aufgaben nur von ca. der Hälfte der Schülerinnen und Schüler eingereicht. Als Gegenmaßnahme führten einige Schulen konkrete Bemühungen der Lehrkräfte an, den Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern aufrechtzuerhalten. Beispielsweise wurden feste digitale Anwesenheiten vereinbart und konstantes Feedback bei der Beantwortung von Fragen über eine elektronische Lernplattform gegeben. Hätten sich Schülerinnen und Schüler zum vorgegebenen Zeitpunkt nicht eingeloggt, sei über die Lehrkraft oder die Schulleitung Kontakt zu ihnen oder ihren Eltern aufgenommen worden. Zur Verbindung von Distanzunterricht und Schulabsentismus wurde Folgendes festgestellt: „*Da die Schulpflicht entfällt und lediglich eine Unterrichtspflicht besteht, ist die Vermeidung von Schulabsentismus bzw. die Teilnahme am Unterricht nicht bzw. bedingt durchsetzbar.*“ Und weiter: „*Bei Schüler:innen, die zu schulabsentem Verhalten neigen oder/und über Risiken für Dropout verfügen (z.B. geringe Lernmotivation), mussten diese Schulen besondere Anstrengungen unternehmen, um ‚digitalen Schulabsentismus‘ zu vermeiden und um die Mitarbeit im Fernunterricht durchzusetzen.*“

Anger, Silke u. a., **Distanzunterricht in der Covid-19-Pandemie: Wer häufig Kontakt zu seiner Lehrkraft hat, lernt mehr für die Schule**, in: Das Magazin des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 8. Dezember 2021, abrufbar unter <https://iab-forum.de/distanzunterricht-in-der-covid-19-pandemie-wer-haeufig-kontakt-zu-seiner-lehrkraft-hat-lernt-mehr-fuer-die-schule/>.

Der Beitrag beleuchtet die Analyse „Corona und Du“ (CoDu), in der der Bildungserwerb von Kindern und Jugendlichen während der Pandemie untersucht wurde. Dafür wurden Daten von über 9.000 im Herbst 2020 online befragten Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern herangezogen. Danach scheint sich die Art des Distanzunterrichts (Aufgabenblätter, Lernvideos/Lernsoftware oder Videokonferenzen) sowohl auf die aufgewendete Lernzeit als auch auf die Kontakthäufigkeit zu den Lehrkräften ausgewirkt zu haben: „*Jüngere Schulkinder sind für ihre Lehrkraft schwieriger zu erreichen, da sie auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen sind. Ältere Schülerinnen und Schüler hingegen sind eigenständiger und dürften häufiger über einen eigenen Computer und andere digitale Kommunikationskanäle wie eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, die sie zum Lernen einsetzen können.*“ Die durchschnittliche Lernzeit habe sich im Distanzunterricht mehr als halbiert.

Sichma, Angelika u. a., **Das Deutsche Schulbarometer: Aktuelle Herausforderungen der Schulen aus Sicht der Lehrkräfte**, Robert Bosch Stiftung (Hrsg.), 2022, abrufbar unter https://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/publications/pdf/2022-09/Factsheet_Schulbarometer_2022.pdf.

Im Rahmen einer Erhebung für das Deutsche Schulbarometer, die zwischen dem 6. und 18. April 2022 durchgeführt wurde, wurden 1.017 Lehrkräfte an allgemein- und berufsbildenden Schulen unter anderem zu einem beobachteten Anstieg negativer Verhaltensweisen bei Schülerinnen und Schülern seit Beginn der Corona-Pandemie befragt.⁴⁶ Rund 80 Prozent der befragten Lehrkräfte hätten einen deutlichen Anstieg von Konzentrations- und Motivationsproblemen beobachtet.⁴⁷ Im Durchschnitt hätten 38 Prozent der Pädagoginnen und Pädagogen eine signifikante Zunahme von Absentismus bei ihren Schülerinnen und Schülern seit Beginn der Pandemie wahrgenommen. Während dieser Wert an Grundschulen mit 20 Prozent geringer ausgefallen sei, habe er an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien sowie Berufsschulen jeweils bei 44 Prozent gelegen. Insgesamt habe der Anteil derjenigen, die vermehrt Absentismus feststellten, rund zehn Prozent höher gelegen als noch im September 2021.⁴⁸ Auch in weiteren Kategorien – etwa Zurückgezogenheit oder Niedergeschlagenheit, Konzentrations- und Motivationsprobleme sowie körperliche Unruhe – hätten Lehrkräfte im Vergleich zur vorherigen Befragung von einem deutlichen Anstieg um etwa zehn bis 15 Prozent berichtet.

46 Die Befragung bezieht sich nicht explizit auf Schulschließungen, sondern allgemein auf Herausforderungen an Schulen im Lichte der Corona-Pandemie.

47 Besonders ausgeprägt war diese Einschätzung an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (88 % beobachtete Konzentrationsprobleme bzw. 90 % Motivationsprobleme).

48 Für den Vergleich der Befragungen im September 2021 und April 2022 wurden die beruflichen Schulen herausgerechnet, da im September 2021 ausschließlich Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen befragt wurden. Zum vorhergehenden Schulbarometer aus September 2021 siehe Robert Bosch Stiftung (Hrsg.), Ergebnisbericht des Deutschen Schulbarometers Spezial: Zweite Folgebefragung, abrufbar unter https://deutsches-schulportal.de/deutsches-schulbarometer/downloads/Deutsches_Schulbarometer Lehrkraeftebefragung_September_2021_Final-1.pdf.

Ricking, Heinrich/ Bolz, Tijs, **Professionelle Beziehungen im Kontext von Schulabsentismus**, in: Psychotherapie im Dialog, 2024 (25), S. 69-73, Abstract abrufbar unter <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/a-2192-0926>.

In einem weiteren Beitrag aus dem Jahr 2024 ist von einer zusätzlichen Dimension des Schulabsentismus im Zeichen der Pandemie die Rede. So seien eine „ausreichende technische Ausstattung, die professionelle Umsetzung des Fernunterrichts und die konkreten Lernbedingungen zu Hause“ entscheidend für den Schulerfolg. Die Autoren verweisen auf weitere Studien und betonen insbesondere die Beziehung zwischen Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern, die auch unabhängig von einer Pandemie von großer Bedeutung sei. Diese Beziehung sei maßgeblich für die akademische, emotionale und soziale Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und könne sich positive auf ihre Anwesenheitsquote auswirken: „So berichten Studien, dass eine positiv gestaltete Beziehung zwischen Lehrkraft und Schülerinnen und Schülern positiven Einfluss auf die Anwesenheitsquote ausübt, während negativ wahrgenommene Beziehung zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern zu schulabsentem Verhalten beitragen können [...].“ Während der Pandemie hätten diese Beziehungen gelitten. Parallel hierzu habe die Erreichbarkeit einiger Schülerinnen und Schüler abgenommen, in dem diese nicht auf E-Mails oder Anrufe reagierten oder keine Hausaufgaben abgaben. Die Autoren wiesen darauf hin, dass beziehungsförderliche Techniken, wie ritualisierte Begrüßungen oder verhaltensspezifisches Lob durchaus auf den digitalen Raum übertragen werden könnten.

Steiner Mario u. a., **COVID-19 & Distance-Schooling – eine Mixed-Methods Befragung von Lehrpersonen**, in: Huber, Stephan Gerhard u. a. (Hrsg.), COVID-19 und Bildung. Studien und Perspektiven, 2023, S. 605-614, abrufbar unter <https://epub.jku.at/obvulioa/download/pdf/9015210#page=605>.

Diese Studie bietet einen gesonderten Blick auf die Situation in Österreich. Grundlage war eine Onlinebefragung von 4.000 Pädagoginnen und Pädagogen während des ersten Lockdowns in Österreich im Mai 2020. Im Durchschnitt seien danach zwölf Prozent der Schülerinnen und Schüler für sie nur schwer oder gar nicht erreichbar gewesen – bei sozial benachteiligten Gruppen seien es bis zu 37 Prozent gewesen. 70 bis 90 Prozent der Lehrkräfte hätten zudem Defizite im Zusammenhang mit fehlender Motivation, Ablenkung sowie dem unzureichenden Aufrechterhalten einer Tagesstruktur gesehen. Lehren und Lernen auf Distanz sei nicht allein eine Frage der (technischen) Erreichbarkeit, sondern es gehe vielmehr darum, Selbstorganisation, Motivation und persönlichen Kontakt zu fördern. In der Befragung hätten allerdings auch nur rund 30 Prozent der Lehrkräfte angegeben, regelmäßigen Live-Unterricht vereinbart zu haben.⁴⁹

49 Siehe dazu auch Steiner, Mario u. a., COVID-19 und Bildung: Was tun, damit aus der Gesundheits- keine Bildungskrise wird? Institut für Höhere Studien Wien – Institute for Advanced Studies, IHS (Hrsg.), abrufbar unter <https://inprogress.ihs.ac.at/wwtf/>.